



## Vorstandswahlen der Jagdgenossenschaften

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaften wählt:  
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)
  - den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
  - dessen Stellvertreter
  - 2 Beisitzer
  - 1 Schriftführer
  - 1 Kassier
  - 2 Rechnungsprüfer
2. Der Jagdvorstand besteht aus 4 Mitgliedern  
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung)
  - Jagdvorsteher
  - stellv. Jagdvorsteher und
  - 2 Beisitzern

Schriftführer, Kassier und Rechnungsprüfer gehören nicht zur Vorstandschaft und sind deshalb bei Beschlussfassungen der Vorstandschaft (z. B. § 9 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) auch nicht stimmberechtigt.

3. Jagdvorsteher, stellv. Jagdvorsteher sowie 1. und 2. Beisitzer sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu wählen (§ 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)
4. Schriftführer, Kassier und die 2 Rechnungsprüfer können per Handzeichen gewählt werden.
5. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers oder des Kassiers übernehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung), nicht jedoch die des Rechnungsprüfers (§ 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung). Jagdvorsteher und stellv. Jagdvorsteher können keine Doppelfunktion ausüben.
6. Die Mitglieder des Jagdvorstands müssen Jagdgenossen sein. Schriftführer, Kassier und Rechnungsprüfer müssen nicht Jagdgenossen sein. Sofern sie keine Jagdgenossen sind, sind sie nicht stimmberechtigt.
7. Bei den Wahlen zur Vorstandschaft entscheidet grundsätzlich die Stimmen- und Flächenmehrheit. Die Jagdgenossenschaft kann aber in ihrer Satzung festlegen, dass für Wahlen lediglich die Personenmehrheit entscheidend ist.  
**Stimmenthaltungen müssen als Neinstimmen gewertet werden.**
8. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit dem auf die Wahl folgenden Jagdjahr (01.04.), daher sollte der Versammlungstermin vor diesem Datum liegen.

9. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viel Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb 1 Monats über die Beschlüsse der Versammlung zu unterrichten (§ 8 Abs. 4 der Satzung).
10. Zur Überprüfung der Wahl sind der unteren Jagdbehörde neben der Wahlniederschrift auch die Ladung zur Versammlung, die Anwesenheitsliste sowie grundsätzlich auch die Stimmzettel vorzulegen. Ist das Wahlergebnis eindeutig (Einstimmigkeit), kann auf die Vorlage der Stimmzettel verzichtet werden.

Zusätzlich benötigt das Landratsamt die Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) des neu gewählten Vorstands. Nutzen Sie hierfür unser „Muster Neuwahl Jagdvorstand“.

Sie finden dies auf der Seite: [www.landratsamt-dachau.de/jagdgenossenschaften](http://www.landratsamt-dachau.de/jagdgenossenschaften)